

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1803

26.1.1803 (No. 15)

Carlzruher

Zeitung.

Mittwoch

den 26. Januar.

18

03.



Mit Hochfürstlich - Markgrävlich Badischem gnädigsten Privilegio;

RELATA REFERO.

Inhalt: Vom Inn; die Oesterreicher räumen Vassau. Regensburg; Schluß der 36ten Reichsdeputations-Sitzung. 37. Sitzung; Erlaß der kais. Plenipotenz nebst der Urkunde der am 26. Dec. 1802. zu Paris abgeschlossenen Konvention über die Entschädigung des Grossherzogs von Toskana. Paris; Mißliche Lage der französischen Truppen auf Domingo. London; englische Nachrichten. Vermischte. Ebingen; Beytrag zur Geschichte der Kuhpocken.

Deutschland.

Vom Inn, vom 19. Jan.

Samstags den 15 d. M. sind Rosenberg Dragoner von Vassau nach Schärding abmarschirt; gestern gieng die k. k. Artillerie dahin ab. Dem Vernehmen nach werden bis den 22 d. M. alle kais. Truppen Vassau verlassen; nur 1 Bataillon soll das unter der Flz gelegene Bisthum besetzt halten. Ein kais. Ingenieur ist in Vassau angekommen, und eben heißt es, daß auch ein bairischer angelangt sey.

Regensburg, vom 9 Jan.

Beschluß der 36. Sitzung der Reichsdeputation. Dieses Verhältnis gegen die höchstsehnliche kais. Plenipotenz, hat man zu Rastatt, (wie daselbst in Sessione XII. und nachher mehrmalen vorgekommen) jederzeit beobachtet, und dem auf ein ausschließendes Propositions- und Ratifikationsrecht gehenden Ansinnen, wohin auch die Benennung: kais. Kommission, und Kommissionsdekret abzielt, der höchstsehnl. kais. Plenipotenz jedesmal durch geziemende Verwahrung begegnet. Da nun, bey der, vor Eröffnung der gegenwärtigen Reichsdeputation gehaltenen vortäußigen Konferenz, einmützig beschloffen worden, gegen die höchstsehnl. kais. Plenipotenz das nemliche Verhältnis zu beobachten, welches bey dem Kongreß zu Rastatt gegen dieselbe Statt gefunden

habe; da ferner dieser Beschluß, mittelst einer Registratur in Sessione I. zum Protokoll gebracht, auch in selbiger Sitzung nach erfolgter Proposition der höchstsehnl. kais. Plenipotenz von dem hochpreislichen Direktorio in seiner Beantwortung jener Punkte ausdrücklich bemerkt worden ist; so kann es nicht als eine Neuerung, vielweniger als eine Konvention des kais. Wahlvertrags Art. IV. §. 21. betrachtet werden, wenn die Deputation in diesem Weg fortfähret, wenn sie, nach der Analogie des Kongresses zu Rastatt, (dessen Arbeit sie nach immittelst erfolgtem Luneviller Frieden fortsetzt und vollendet) und nach der damals von kais. Maj. genehmigten, hier nicht weniger anwendbaren Instruktion, sich gegen die höchstsehnl. kais. Plenipotenz bethimmt, und derselben ein eignes Ratifikationsrecht der einzelnen Deputationsbeschlüsse nicht einräumt, welches weder aus jener Stelle der kais. Wahlkapitulation noch aus dem ältern und neuern Herkommen bey dergleichen Friedenshandlungen sich ableiten läßt. Subdelegatus steht sich daher gemüßiget, die deßfalls schon eingelegte Verwahrungen andurch geziemend zu wiederholen.

Kurmainz: „Subdelegierter verdanke zuvörderst die in dem vortref. kurbrandenb. und übrigen votis so eben vernommene fortgesetzte wohlwollenden Ges

Annungen für Se. kurfürstl. Gnaden, seinen gnädigsten Herrn, nehme sodann keinen Anstand, sich damit zu vereinigen, daß von den H. H. Ministern der vermittelnden Mächte sich nochmals die weitere Erklärung über die dringendsten Gegenstände, als da seyen: a. die Ergänzung der Donation des Kurfürsten Reichserzkanzlers, b. die Anweisung der bereits bestimmten Renten, c. der Antrag wegen der Rheingölle, auch d. die Sustentation für Se. kurfürstl. Durchl. zu Trier, dann der H. H. Fürstbischöffe von Lüttich und Basel erbeten werde. Auf die übrigen in Votis enthaltenen Punkte habe sich Subdelegirter meist schon geäußert und wolle sich das Weitere allenfalls vorbehalten. — Das übrige dieser Sitzung findet sich bereits in No. dieser Blätter.

Regensburg, vom 20 Jan.

Gestern kam folgender, der Reichsdeputation übergebener Erlaß der kais. Pleni-potenz zur Distatur: Der röm. kais. Majestät unier allergnädigsten Herrn zur gegenwärtigen außerordentlichen Reichsdeputation verordnete höchstsehnliche Kommission, hat sich in dem Erlaß vom 26 des verwichenen Oct. die weitere und schließliche Eröffnung über den Erfolg der Unterhandlungen, wegen Vermehrung des Entschädigungslooses des Herrn Großherzogs Ferdinand königl. Hoheit — und wegen Sicherstellung der Eigenthums- und Hoheitsrechte Ihrer k. k. Majestät vorbehalten.

Sie hat nun das Vergnügen, der außerordentlichen Reichsdeputation in der Anlage einen offiziellen Abdruck jener Konvention beizuschließen, welche zwischen Ihrer kais. auch kais. königl. Majestät und der franz. Republik, unter Accession Ihrer russisch. kais. Maj. am 26. des verwichnen in Paris unterzeichnet, und worüber die beiderseitige Ratifikationsurkunden bereits ausgewechselt worden sind.

Ueberzeugt, daß sämtliche fürtreffliche Herren Subdelegirte an dieser zur Berichtigung des Entschädigungsgeschäfts wichtigen Ereigniß den vernünftigsten Antheil nehmen, und darin einen neuen Beweis des aufrichtigsten reichsoberhauptlichen Verlangens zur Beförderung allgemeiner Zufriedenheit und endlicher Beruhigung von Deutschland dankbar erkennen werden; zweifelt die kais. Kommission nicht, daß die Reichsdeputation davon die allgemeine Reichsversammlung vorläufig zu dem Ende unterrichten werde, um die über den entworfenen Deputationshauptschluß angefangene Reichsberatung noch auf so kurze Zeit auszusetzen, bis die in Gemäßheit der beystimmenden Konvention in dem Hauptbeschlusse zu machende Abänderungen auf den nächstens erfolgenden Antrag der Herren Minister der vermittelnden Mächte durch die

außerordentliche Reichsdeputation werden an den Reichstag gebracht worden seyn.

Womit die kais. höchstsehnliche Kommission sämtlichen vorerwähnten Herren Subdelegirten zur gegenwärtigen außerordentlichen Reichsdeputation mit freundlichem und geneigtem Willen stets zugethan verbleibt. Sign. Regensburg d. 19 Jan. 1803.

(L. S.) Johann Aloys Joseph
des H. R. R. Freyherr von Hügel.

Die diesem Erlaß beygefügte Convention ist folgenden Inhalts:

Convention zwischen Sr. Maj. dem Kaiser, König von Ungarn und Böhmen — und der franz. Republik, nebst der Beitritturkunde Sr. Maj. des Kaisers aller Russen, und der Genehmigung gedachter Beitritturkunde.

Se. Maj. der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, haben zu erkennen gegeben, daß sie den 5. Artikel des Friedensvertrags von Luneville, in so fern solcher Se. königl. Hoheit, den Erzherzog Ferdinand, Großherzog von Toskana, betrifft, durch die Verfügungen des von der Reichsdeputation beschlossenen Entschädigungsplans nicht als hinreichend erfüllt betrachten können.

Und da dem ersten Konsul der franz. Republik auf seiner Seite nichts mehr am Herzen liegt, als zur vollständigen und gänzlichen Vollziehung der Artikel des gedachten Vertrags mitzuwirken.

So ist, nach einer vorläufigen Uebereinstimmung mit Sr. Maj. dem Kaiser aller Russen, beschlossen worden, sich über die Modifikationen einzuverstehen, welche an dem von der Deputation beschlossenen Entschädigungsplan angebracht werden sollen, damit er den Grundlagen des Luneviller Vertrags gleichförmig werde und entspreche und so unmittelbar mit den Ratifikationen des Kaisers und des Reichs bekleidet werden könne.

Dem zu Folge haben die hohen, diesen Vertrag schließenden Theile dazu ihre gegenseitige Bevollmächtigte ernannt, nemlich:

Se. Maj. der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, den Hrn. Philipp, des heil. röm. Reichs Grafen von Kobenzel, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. St. Stephansordens, k. k. Kammerherrn und wirklichen Geheimen Staatsrath, Staats- und Konferenzminister, auch Volschaffter beim ersten Konsul der franz. Republik.

Und der erste Konsul der franz. Republik: den Bürger Joseph Buonaparte, Senator und Großbeamten der Ehrenlegion;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegeneinander ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1) Um die Entschädigung, welche zu Gunsten Sr. herzogl. Durchl. des Herzogs von Modena und seiner Erben festgesetzt worden ist, zu vermehren, treten Sr. k. k. Maj. die Landvogtey Ortenau in Schwaben mit allen deren Zugehörden und Abhängigkeiten ab, damit solche dem Breisgau einverleibt, und diese beide Provinzen, ohne irgend eine Einschränkung oder Vorbehalt von Sr. herzogl. Durchl. und Ihren Erben, nach Angabe des 4. Artikels des Vertrags von Lunéville, besessen werden, welcher in dieser Hinsicht auf die Ortenau, eben so wie auf das Breisgau auszudehnen ist.

2) Um Se. Maj. den Kaiser und König für die Abtretung der Ortenau zu entschädigen, sollen die Bischöfliche Trident und Brixen säkularisirt werden; und Sr. Maj. soll in das Eigenthum und den Genuß aller Güter, Einkünfte, Gerechtigkeiten und Vorzüge gedachter Bischöflicher eintreten, ohne irgend einer Ausnahme, jedoch unter der Bedingung, daß Sr. Maj. für den lebenslänglichen Unterhalt der 12igen 2 Fürstbischöffe und die Mitglieder beider Kapitel die Versorgung übernehme, worüber sie miteinander übereinkommen sollen; daß ferner in der Folge für die Dotation der Geistlichkeit, welche über jene 2 Diöcesen zu setzen sind, auf den in den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie angenommenen Fuß besorgt werde.

3) Um die Entschädigung Sr. königl. Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs zu ergänzen, soll das Bisthum Eichstädt noch demjenigen zugegeben werden, was Sr. königl. Hoh. schon in dem allgemeinen Entschädigungsplan vom 23 Nov. (2. Frim.) angewiesen worden ist. Und es soll die Bisthum von Sr. kön. Hoheit und dessen Erben, mit aller Souveränität und Unabhängigkeit, mit allen demselben anlebenden Gütern, Einkünften, Rechten und Vorzügen besessen werden, so wie es der Fürst. Bischoff zur Zeit, als der Vertrag von Lunéville unterzeichnet wurde, besaß; jedoch mit Ausnahme der Nempter Sandsee, Bernfels, Spalt, Abersberg, Ahrberg, Ornbau und Warberg, Herrieden, und aller andern Zuständigkeiten des Bisthums Eichstädt, welche sich in dem Land Aspach und Baireuth eingeschlossen befinden. Diese nemlich sollen Sr. kurfürstl. Durchl. von Baiern bleiben und Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog Großherzog durch ein vollständiges Aequivalent ersetzt werden, das von den Domainen, welche Sr. kurfürstl. Durchl. von Baiern in Böhmen besitzen, — und im Fall, daß sie nicht hinreichend wären, von irgend einer andern Einkunftsquelle Sr. kurfürstl. Durchl. genommen werden solle.

4) Dem zu Folge, und unter dem Vorbehalt aller

vorhergehenden Stipulationen, so wie der Eigenthum und anderer Rechte, welche Sr. k. k. Maj. als Souverain der österreichischen Erblande, und als Reichsoberhaupt zusehen, und mit der Vollziehung des Entschädigungsplans vereinbar sind, machen sich gedachte Sr. Maj. verbindlich, ihren Einfluß anzuwenden, damit der allgemeine Entschädigungsplan, welcher von der Reichsdeputation in ihrer Sitzung vom 23 Nov. beschlossen worden ist, jedoch ohne Abbruch der Modifikationen dieser Convention, von der Reichsversammlung angenommen und ratifizirt werde, und daß in dessen Folge auch Sr. Maj. selbst in der möglichst kurzen Zeit ihre Kaiserliche Ratifikation dazu geben.

5) Man ist ausdrücklich einverstanden, daß so gleich nach Auswechslung der Ratifikationen dieser Urkunde, die in den vorhergehenden Artikeln gedachten Landesbezirke von den Fürsten selbst, welchen sie angewiesen sind, oder durch ihre Abgeordneten, in Civil- und Militärbesitz genommen werden können, und namentlich die Stadt Passau mit ihren Vorstädten Innstadt und Zl Stadt, welche so gleich von den Truppen Sr. Kais. k. Majestät geräumt werden müssen, um Sr. kurfürstl. Durchl. von Baiern übergeben zu werden; jedoch unter der Bedingung, daß die Festungswerke gedachter Stadt nicht vermehrt werden können, daß sie nur unterhalten werden dürfen, und daß kein neues Festungswerk in den Vorstädten Innstadt und Zl Stadt errichtet werden darf. — In dem Gebiete des Bisthums Eichstädt dürfen ebenfalls durch Sr. Kön. Hoheit den Erzherzog Ferdinand, und dessen Erben, keine neuen Festungswerke angelegt werden.

6) Der erste Konsul der Französischen Republik wird sich mit Sr. Maj. dem Kaiser aller Russen dahin vereinigen, um Sr. Kön. Hoheit dem Erzherzog Ferdinand und dessen Erben die Kurwürde zu verschaffen.

7) Die hohen, diesen Vertrag schließenden, Mächte garantiren sich gegenseitig die Vollziehung alles dessen, was in den bisherigen Artikeln enthalten ist; und der bevollmächtigte Minister des Kaisers aller Russen wird ersucht, im Namen Sr. Kais. Majestät, dieser Convention als mitkontrahirender Haupttheil beizutreten.

8) Diese Convention soll innerhalb 20 Tagen von heute an ratifizirt werden, oder noch bald, wenn es geschehen kann; und die Ratifikationsurkunden sollen in gehöriger Form zu Wien ausgewechselt werden, Geschehen und unterzeichnet, den 26 December 1802. (5 Nivose des 3, 11.)

(L.S.) J. Philipp Cobenzl.

(L.S.) Joseph Buonaparte.

Da Se. Majestät der römische Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, und der erste Konsul der franz. Republik, unter Theilnehmung und Dazwischenkunft Sr. Majestät des Kaisers aller Russen, die obige, zu Paris am 26 Dec. 1802 (5 Nivose J. XI.) von Ihren respektiven Bevollmächtigten unterzeichnete Akte geschlossen, und da Se. Majestät der Kaiser aller Russen eingewilligt haben, durch ihren förmlichen Beitritt die Bedingungen dieser Akte zu befestigen: so thun Wir Unterz. Graf Areadi von Markoff, würl. geh. Rath Sr. Majestät des Kaisers aller Russen, Ritter Ihrer Orden, des heil. Alexander Newski und des heil. Wladimir, Großkreuz der ersten Klasse, und Ihr bevollm. Minister bei der franz. Republik kraft der Vollmachten, mit denen Wir zu diesem Ende versehen, kund, daß Se. Majestät der Kaiser aller Russen mittelst gegenwärtiger Akte der obigen Konvention beitreten, indem Sie sich gegen Se. Majestät den römischen Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, and den ersten Konsul der franz. Republik, förmlich und feierlich verbindlich machen, alle darinn enthaltenen Punkte anzuerkennen und zu unterstützen. — Wessen zur Urkunde Wir Unterz. Bevollmächtigter Sr. Majestät des Kaisers aller Russen, kraft unsrer Vollmacht, die gegenwärtige Beitrittsurkunde, welche in Zeit von 60 Tagen, von heute an gerechnet, oder früher, wenn es seyn kann, ratifizirt werden wird, unterzeichnet, und das Inseigel unsers Wappens haben beidrucken lassen.

So geschehen zu Paris am 14, 26 Dec 1802. —
(L. S.) Der Graf v. Markoff.

Die unterz. bevollm. Minister thun kund, im Namen Sr. Majestät des Kaisers, Königs von Ungarn und Böhmen, und des ersten Konsuls der franz. Republik, daß sie den oben stehenden Beitritt Sr. Majestät des Kaisers aller Russen annehmen. Wessen zur Urkunde sie die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet, und ihr Wappen beigedruckt haben.

Geschehen zu Paris, den 26 Dec. 1802 (5 Nivose J. XI.)

(L. S.) J. Phil. Kobenzl. (L. S.) Jos. Buonaparte.
(Privatnachrichten aus Paris, Regensburg und Wien sagen, es seyn obiger Konvention einige geheime Artikel bevoesügt.)

In Betreff der Noten der Minister der vermittelnden Mächte, vom 18. Jan. behielten sich in der siebenunddreißigsten Deputationsitzung vom 19 Jan.

Kurböhmen und Hoch- und Deutschmeister ihre Auserkung ad proximam vor. — Kursachsen: erkenne die Readmission der kurfürstl. sächs. fürstl. Stimmen mit Dank, und behalte sich in Ansehung der in beiden Noten enthaltenen Anträge das Protokoll offen. —

Kurbrandenburg; trete dem in den Noten gemachten Vorschlag wegen Vermehrung der ältern reichsfürstlichen Stimmen und Bewilligung mehrerer neuen Stimmen vollkommen bei, und hoffe, daß sich bey dieser Vermehrung der katholischen Stimmen dieser Theil beruhigt und zufrieden gestellt sehe, wünsche aber, um allen, Aufenthalt verursachenden Streit wegen der Rangordnung umgangen zu sehen, — daß die vermittelnden H. H. Minister auch hierüber mit ihrem Vorschlag an Handen gehen. — Was die Uebernehmung der Leibrente für den H. Kurfürsten von Trier auf das kurfürstl. Kollegium, statt der Kömermonate, und die Pensionirung der H. H. Fürstbischöffe von Lüttich und Basel betreffe: so trete sein allerhöchster Hof diesem mit Bereitwilligkeit bey. Diese Punkte seyen nun durch einen Nachtrag an kaiserl. Majestät und das Reich zu bringen. — Zu der noch unerledigten Dotation des H. Kurfürsten Erzkanzlers scheinen die wiederherzustellenden Rheinzölle am zweckmäßigsten, und man trage darauf an, die vermittelnden H. H. Minister um die gefällige Einleitung oder Abgabe jedes andern Mittels zu bitten.

Batern stimmt unter Verdankung für die auf Se. kurfürstl. Durchl. genommene Rücksicht dem Antrag wegen der einzuführenden neuen Virilstimmen vollkommen bei, eben so dem Vorschlag wegen Trier, und behält sich das Weitere bevor.

Wirttemberg desgleichen.

Hessenkassel behält sich das Protokoll offen.

Kurmainz: verdanke den H. H. Ministern die Erledigung dieser Gegenstände, und seyen solche unverweilt zur reichstäglichen Berathung und kais. Maj. zu befördern. Den Gegenstand der 2ten Note sehe der Hr. Kurfürst Erzkanzler allerdings für sehr dringend an, und die Sicherung der Kompetenz für Trier, Lüttich und Basel sey eine vorzügliche Pflicht. Wenn nun von denjenigen, welche mit Entschädigungen vorzüglich gut bedacht worden, dieser Unterhalt nicht besonders zu hoffen seyn sollte, und diese Sorge auch auf andere falle: so wünschen Seine kurfürstliche Gnaden von dieser Konkurrenz so wenig als möglich ausgenommen zu werden, wollten auch zu dem Unterhalt der Fürstbischöffe von Basel und Lüttich von ihren eigenen Sustentationsgeldern von Worms beitragen; erkenne mit Dank das Vertrauen, welches die vermittelnden Mächte wegen der unverorgten Mitglieder der Domkapitel in ihn setzen, und würde — wenn alles ratifizirt seye — sich diesem Auftrag mit aller Sorge unterziehen, und darüber jährlich der Reichsversammlung öffentlich gedruckte Rechnung vorlegen lassen. Das allenfalls Weitere sich vorbehaltend.

Direktorium wolle zu den vorbehaltenen Abstimmungen in proxima das Protokoll wieder öffnen. — In Betreff des Erlasses der Plenipotenz, durch welchen die Pariser Konvention mitgetheilt worden, bestätigt Kurhohem von seiner Seite alles, was die kaiserl. Plenipotenz so eben ankündet, und zweifelt nicht, man werde hierin die Mäßigung des Kaisers und des Großherzogs bewähren finden.

Kursachsen wiederholt seine Theilnahme, und behält sich das Protokoll offen.

Kurbrandenburg; besinne sich noch ohne Instruktion, und behalte sich die so rühmliche Aeußerung um so mehr vor, da obnehin die Eröffnung der vermittelnden H. H. Minister noch zu erwarten sey. —

Bayern: der so eben vernommene Erlaß der kaiserl. Plenipotenz betreffe einen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit für Pfalzbayern, daß man sich unter Vorbehalt der Rechte und bestgegründeten Ansprüche seines Hofes auf die wiederholte Erklärung beschränken müsse: Ihre kais. Durchlaucht gönnten dem H. Großherzog die Befriedigung ihrer Wünsche vollkommen, seyen aber auch der berührten Ueberzeugung, daß diese Befriedigung nicht auf Kosten eines einzelnen Standes wolle begehrt werden. —

Hoch- und Deutschmeister behält sich das Protokoll offen. —

Württemberg bezeugt wiederholt seine Theilnahme und behält sich das Protokoll offen. —

Hessensassel desgleichen.

Kurmainz wie Kursachsen. —

Direktorium: Die herzogl. bayrischen und württembergischen H. H. Subdelegirten hätten die Anzeige übergeben, wie ihre höchsten Prinzipalen mit dem H. Kurfürsten von Trier wegen Augsburg und Ellwangen übereingekommen seyen. Es erhielt nemlich der H. Kurfürst wegen des Hochstifts Augsburg ein lebenslängliches Deputat von 60,000 fl. und für die Arrerages 24,000 fl. auch würden noch besonders aus der Landschaftskasse zu Dillingen die bisher bezahlte 2,200 fl. zum Unterhalt der Leibwache fortbezahlt ferner bleibe der Kurfürst im Besitz der Marktflecken Oberndorf und Hintelang mit andern Annehmlichkeiten. Von dem Herzog von Württemberg würden wegen Ellwangen dem H. Kurfürsten jährlich 10,000 fl. als Subsistenz verabreicht, und für Arrerages 12,000 fl. bezahlt. — Legitimirt hat sich den 17 Jan. Namens der kais. Lippe, Detmoldischen Vormundschaft der kais. Anhaltische Hof- und Legationsrath Bingen.

Paris, vom 16 Jan.

Daß es in St. Domingo schlimmer aussehe, als die letzten Amts Berichte angeben, ja daß es den Französischen Truppen schwer werde, sich dort zu behaupten; darin stimmen nun mit den Englischen und Nordamerikanischen, auch Französische Privatnachrichten überein. Neulich las man in einem Bondner Blatt folgendes Schreiben eines Kaufmanns aus Port au Prince auf Domingo vom 19. October. Zwischen den Franzosen und Negern ist, heißt es in diesem Schreiben, ein völliger Ausstülgungskrieg, und auf beider Seiten wird kein Pardon gegeben. Ich sah, wie 400 gefangene Neger von den Franzosen auf ein altes kleines Schiff geladen, und in der hohen See ertränkt wurden. Diese Erfäufungen sind sehr gewöhnlich. Ein wohlgekleideter junger Neger, der zu den Offizieren in Toussaints Armee gehört hatte, wurde nach einer sehr summarischen Verhör auf ein Boot gesetzt, und nachdem man ihm einen Stein an den Hals gebunden hatte, in einiger Entfernung vom Lande erfäuft. Der Soldat, dem dieß aufgetragen war, verrichtete es mit der größten Gleichgültigkeit. Mehr als 3. Viertel der Französischen Truppen sind darauf gegangen. Von 30. Offizieren, mit welchen ich noch vor 4. Wochen sprachte, leben jetzt kaum 5 noch. Der Admiral Latouche ist der Meinung, daß nur eine Verstärkung von 30,000 Mann etwas ausrichten könne. Ich wage es, selbst daran zu zweifeln. Die Neger sind in diesen Klimaten zwischen den Wendezirkeln in ihrem mütterlichen Element. Dieselbe Luft, die den Europäer zu Schweiß auflöst, ist dem Neger die höchste Stärkung und so kann er mit Schnelligkeit und voller Kraft die Agiren, wo der Europäer in wenigen Tagen unterliegt. Dem weissen Soldaten müssen die Mundvorräthe oft aus einer andern Welt mühsam zugeführt werden. Dem an Wurzeln und die einfachste Kost gewöhnten Neger gibt jede Bergspitze Nahrung. Dazu können die Schwarzen auf den eingescherten Zuckerplantagen in 4. Wochen eine volle Erndte haben, bey der unglücklichen Leppigkeit des Bodens und Wachstums. Ihnen kann man also nie durch Hunger bekommen, und die ganze Insel, welche 45,000. Englische Quadrat Meilen Flächen Inhalt und vielleicht eine halbe Million nicht Europäischer Inwohner hat, hat in ihrem Innern so unermessliche Wälder und Gebirge, daß eine Europäische Armee in der friedlichsten Ruhe eine volle Kampagne Zeit bloß mit einem Durchmarsche zubringen würde. Und nun die Faulfieber und zerstörenden Krankheiten dieses Klimas! Halb Frankreich könnte hier seinen Kirchhof finden. Bringe ich auch

nur die physische Ungleichheit der Kämpfenden auf diesem Boden in Anschlag, so kommt mir diese Fehde, wie der Kampf eines Matrosen mit einem Hapfisch im Meer, wie der Streit eines Aeronauten mit einem Adler in der Luft, vor. Uebrigens ist es gar nicht abzusehen, wohin die jetzt angenommene Maxime nirgends Quartier zu geben, führen soll. Alle Gefangene werden massakrirt. Die Schwarzen marschiren mit Kanonen in der Fronte und mit Feuer und Flammen der angezündeten Wohnungen und Pflanzungen im Rücken. Drey kleine Städte, im Umkreis von 12. Englischen Meilen, sehe ich hier vor mir in der Asche und alles, was darinn lebte, bis aufs kleinste Kind wurde gemordet. Nur die Schwarzen haben Geld. Ein Europäischer Kauffmann kann nicht nach Monaten zahlen, der Schwarze zahlt auf der Stelle. Selbst die Franzosen müssen zuweilen durch die dritte Hand vom Feind borgen. Amerikaner und einige wenige Englische Kaufleute liefern sowohl den Regern als den Franzosen, alle Kriegs- und Proviantvorräthe.

Großbritannien.

London, vom 12. Jan.

Seit dem Freytag geht das Gerücht, daß ein span. Officier in der Hondurasbay angekommen sey, und im Namen Sr. kathol. Maj. verlangt habe, daß die Engländer alles, was sie in dieser Seegegend besitzen, zurückgeben. Man hat von keiner directen Forderung dieser Art an unsere Minister etwas gehört, jedoch ist zu glauben, daß noch einige Differenzen zwischen beiden Höfen obwalten, da die beiderseitigen Gesandten noch nicht auf ihren Posten sind. — Ein Artikel aus Konstantinopel in unsern Blättern läßt hoffen, daß die Pforte endlich der vorgeschlagenen Tripel-Allianz beystreten werde, deren Zweck ist, Egypten gegen den fremden Einfall in Sicherheit zu setzen.

Vermischte Nachrichten.

Wie man vernimmt, hat der Herzog von Modena den H. v. Greifenegg bevollmächtigt, in seinem Namen vom Breisgau und der Ortenau Besitz zu nehmen.

Durch ein Bayer. Edict vom 10 d. werden alle Verordnungen der alten bayerr. Staaten über Religionsfreiheit und Duldung auch auf die neuen in Franken und Schwaben ausgedehnt.

Beitrag zur Kuhpocken Geschichte.

Ebingen, im Württembergischen

vom 14 Jan.

Besonders merkwürdig ist es, hauptsächlich für Aerzte, die das Menschenwohl beherzigen wollen, daß hier voriges Jahr 180 Kinder gestorben sind, und zwar an den seit dem Monat Jul. hier herrschenden Kinderblattern 69. Eingimpft wurden hier mit den Schnj. (Kuh) Pocken 86 Kinder. Davon starben

1 an einer böartigen Lungenentzündung, welche damals gegen 50 Kinder weggraffte, die übrigen leben unangesteckt noch alle und sind gesund, ungeachtet noch andere Kinderkrankheiten dieses Jahr hier herrschten, wie Masern, Kartbarrstieber. Selbst vorhin schwächliche Kinder sind jetzt nach der Einimpfung der Schutzblattern gesund. Während der hier noch herrschenden Blatternepidemie wurden in der Stadt geimpft 17 Kinder, wovon 3 im Verlauf der Impfung angesteckt wurden, und eines an den nemlichen böartigen Blattern davon gestorben ist, welche seinen nicht geimpften schwächlichen Bruder kurz vorhin weggraffte. — Im Schloß Berenwaag, im Schloß und Thal Haussen sind im vorigen Jahr alle dort befindliche Kinder geimpft und dadurch die alle umliegende Orte verheerende Blatternpest ganz von diesen Orten abgehalten worden. — In Schwinnitzen, Heimsieten und Kusplingen, wo viele Kinder geimpft worden sind, blieben alle vor der Epidemie geimpften Kinder frey, während dem die Blattern in diesen Orten die meisten Kinder weggrafften. Die wenigen in Stetten und Strassberg geimpften Kinder wurden ganz verschont, während dem in Stetten viele und in Strassberg gegen 70 Kinder von den Blattern weggerafft wurden. Und jetzt werden die Schuppocken auch noch in den andern benachbarten Orten ihren Werth behaupten, wo erst die Blattern Pest anfangt, zu würgen.

Dem nicht hinlänglich unterrichteten Publikum zu lieb findet man für gut, hier anzumerken, daß solche Kinder, bey welchen die Impfung keine Blattern hervorgebracht hat, als nicht geimpft angesehen werden müssen, und daß, wenn während einer Blattern Pest geimpft wird, die Kinder dann, wenn die Blattern zeitig sind, und die Armentzündung eintritt, von der weiteren Ansteckung frey sind, welches in 9 Tagen nach der Impfung geschieht. Es sind aber dann noch 14 Tage nothwendig, um zu sehen, ob das Kind nicht vorher, ehe die zeitigen Pusteln die Kraft vor der Ansteckung zu sichern erhielten, angesteckt war. Bleibt also das Kind 3 Wochen von der Impfung an frey und gesund, so ist es eben so sicher, als die vor dem Eintritt der Seuche geimpften Kinder. —

Antkündigung.

Xberg. Der verstorlene und über 64 Jahr alte Franz Joseph Meyer von Altschweyer, oder dessen rechtmäßige Erben, sollen sein bisher unter Pflegschaft gestandenes Vermögen längstens bis den 30 Sept. künftigen Jahrs dahier in Empfang nehmen, sonst wird es seinen nächsten Verwandten nunmehr für Eigentum zuerkannt werden. Verordnet bey Oberamt zu Bühl den 30 Dec. 1802.